Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Generation im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

§ 2 Aufgaben

- 1. Der Seniorenbeirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation älterer Menschen in der Stadt Bad Oeynhausen.
- 2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, welche die Interessen älterer Menschen berühren können, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
- 3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen.
- 4. Der Beirat wirkt bei der Planung von städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen mit.

§ 3 Mitglieder

- 1. Dem Seniorenbeirat gehören mindestens sieben und maximal elf stimmberechtigte Mitglieder an.
 - Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

2. Die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen können je 1 Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat entsenden. Persönliche Stellvertreter sind ebenso zu benennen.

§ 4 Benennungsverfahren

- 1. Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Organisationen, Vereine und Gruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt.
- 2. Senioren, die keiner Institution angehören, können sich selbst als Kandidat vorschlagen. Für jeden Vorschlag müssen 5 Unterstützungsunterschriften vorliegen. Jeder Bürger, mit einem Mindestalter von 55 Jahren und dem Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen, kann nur eine Vorschlagsliste mit seiner Unterschrift unterstützen.
- 3. Organisationen, Vereine und Gruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Organisationen, Vereine und Gruppen die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.
- 4. Für je zehn Mitglieder der o. a. Organisationen, Vereine oder Gruppen kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder, die ein Alter von 55 Jahren erreicht haben können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden.
- 5. Als Kandidat kann nur vorgeschlagen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl 55 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen hat.
- 6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende Mitglieder entsprechend anzuwenden.

7. Die Geschäftsstelle fordert die Organisationen, Gruppen und Vereine mindestens 2 Monate vor der Wahl auf Kandidaten zu benennen. Die Aufforderung zur Kandidatur für den Seniorenbeirat wird zeitgleich in der Presse veröffentlicht. Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kandidaten enthalten.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates -unter Hinzurechnung der Frist nach Abs. 3- werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der Vorschläge nach §4 vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.
- 2. Der amtierende Beirat kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen. Hierbei soll nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Besetzung in Bezug auf Alter, Geschlecht und Ortsteilzugehörigkeit geachtet werden.
- 3. Der amtierende Beirat bleibt solange im Amt, bis durch den Rat neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind.

§ 6 Sitzungen

- 1. Mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung, bei der nach § 6 Abs. 2 der Vorsitzende und die Stellvertreter gewählt werden, treffen sich die vom Rat gewählten Mitglieder des SB, auf Einladung des bisherigen Vorsitzenden, um sich unter dessen Leitung durch persönliche Vorstellung kennenzulernen. Für das Treffen stellt die Verwaltung entsprechende Räume zur Verfügung.
- 2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.

- 3. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
- 4. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.
- 5. Steht ein Mitglied und sein persönlicher Stellvertreter bei einer Sitzung nicht zur Verfügung, wird der Vorsitzende von der Geschäftsstelle dar- über informiert. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit seinen Stellvertetern dann ein anderes stellvertretendes Mitglied als Vertreter für diese Sitzung benennen.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken

- Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Tod oder den Wegfall des Hauptwohnsitzes in Bad Oeynhausen. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder eine besondere Funktion innerhalb des SB ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und tritt unverzüglich in Kraft.
- 2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat, auf Vorschlag des Beirates, einen Nachfolger.
- 3. Wer ein für den Seniorenbeirat schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat, das Mitglied abzuberufen.

§ 8 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge. Hierbei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 9 Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt mit beratender Funktion in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Senioren, Soziales, Planung, Verkehr, Kultur sowie Sport mit. Dazu schlägt er dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Wahl in die entsprechenden Fachausschüsse vor.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gibt sich der Beirat für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

§ 12 Ehrenamt

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen und Gremien ist ehrenamtlich.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei der Übernahme des Ehrenamtes sind sie hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auch auf eine andere Weise festzuhalten.

§ 14 Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2014 tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch die 1. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2018,

somit tritt diese Satzung am 29.12.2018 in Kraft.